

als das Zinsnehmen nicht nur an den Geistlichen, sondern auch an den Laien mit Strafen geahndet wurde, nämlich auf zwei englischen Synoden vom Jahre 787 (Hardouin III., 2078) und auf der Synode von Aachen im J. 789 (ib. IV, 827). Da das auf der Synode von Aachen gegebene allgemeine Verbot des Zinsnehmens nur eine Wiederholung des Capitulare Karls des Großen vom Jahre 789 war, war jetzt das Zinsnehmen staatlich und kirchlich allgemein verboten. Damit war ein Umschwung in der Behandlung der Zinsfrage herbeigeführt. Sicherlich hat Cardinal de la Luzerne nicht Unrecht, wenn er in dem mangelhaften Verständniß der Väter- und der Concilienstellen einen der Gründe für diesen Umschwung zu sehen glaubt; der tiefere Grund aber lag in den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zeit, indem im Anfang des Mittelalters Darlehen vorwiegend nur zu consumtiven Zwecken begehrt wurden und eine Zinsforderung unter dieser Voraussetzung als eine gewinnflüchtige Ausbeutung der Noth des Nächsten galt (vgl. Funt, Gesch. 19). Es ist nicht nöthig, hier die Bestimmungen der einzelnen Synoden anzuführen (vgl. Funt, Gesch. 20 ff.), denn alle Kirchenversammlungen, welche sich mit der Zins- und Wucherfrage befaßten, verurtheilten jedes Zinsnehmen auf Grund des bloßen Darlehens. Speciell verurtheilt das 15. allgemeine Concil von Vienne (1311) die hartnäckige Behauptung, das Zinsnehmen oder der Darlehenszins sei erlaubt (*exercere usuras non esse peccatum*), als häretisch (Funt, Gesch. 26 f.; Cathrein 350 f.). Mit dieser Synode hatte die kirchliche Zinsgesetzgebung ihren Höhepunkt erreicht, und fortan galt es nur mehr, die erlassenen Decrete zur Ausführung zu bringen. Seit dem 13. Jahrhundert erfuhr die Zinsfrage auch eine eingehendere wissenschaftliche Behandlung, indem die Scholastik sich nicht mit der Auctorität der heiligen Schrift und der Väter begnügte, sondern vernunft- oder naturrechtliche Gründe für das Zinsverbot vorbrachte. Die scholastische Zins- und Wuchertheorie, wie sie von Alexander von Hales (*Universae theol. Summ.* 3, 36, 4), Albert dem Großen (*Comment. in Sent.* 1, 3, dist. 37, a. 13 sq.) und besonders Thomas von Aquin (*S. th.* 2, 2, q. 78, a. 1—4; *De malo* q. 13, a. 4) ausgebildet und begründet wurde, beruht vor Allem auf dem Satze, daß im Darlehensvertrag die einem Andern zum Gebrauch überlassene Sache gegen die Verpflichtung zu einem gleichwerthigen Erlöse in dessen Eigenthum übergehe, während sie beim Miethevertrag Eigenthum des Vermiethers bleibe: also sei die Forderung eines Darlehenszinses schlechthin unzulässig, weil sie sich auf eine Sache stütze, die nicht mehr dem Mutuator (Darleher), sondern dem Mutuatar (Entleiher) angehöre. Einen Hauptgrund, auf den man sich für das Zinsverbot berief, bildete sodann die Natur (Unfruchtbarkeit) des Geldes als einer Sache, die durch den Gebrauch selbst verloren gehe, bei der man daher in Tausch-

geschäften nicht die Substanz der Sache (*res*) und den Gebrauch (*usus*) derselben getrennt in Anrechnung bringen dürfe, ohne die ausgleichende Gerechtigkeit zu verletzen. Wer einem Käufer die Substanz des Weines (*vinum*) und einem andern den Gebrauch (*usum vini*) verkaufen wollte, würde gegen die Gerechtigkeit verstoßen, weil er entweder das Nämlische zweimal verkaufte oder etwas verkaufte, was gar nicht vorhanden ist. So sei es auch mit dem Gelde, das nach der Erklärung des Aristoteles (*De rep.* l. 1, c. 8) in erster Linie den Tausch zu vermitteln habe und zu denjenigen Dingen gehöre, bei denen der Gebrauch mit dem Verbrauch zusammenfalle; folglich sei es an sich unstatthaft, für seinen Gebrauch (*usus*) eine Vergütung (*usura*) zu nehmen (vgl. S. Thom. l. c. a. 1: *Pecunia autem secundum Philosophum principaliter est inventa ad commutationes faciendas, et ita proprius et principalis pecuniae usus est ipsius consumptio sive distractio, secundum quod in commutationes expenditur. Et propter hoc secundum se est illicitum pro usu pecuniae mutuatæ accipere pretium, quod dicitur usura*). An die Lehre des hl. Thomas hielten sich auch die späteren scholastischen Theologen. Selbst Duns Scotus traf in dieser Frage mit ihm zusammen, denn auch ihm war der Darlehenszins als solcher Wucher (*Sentent.* l. 4, dist. 15, q. 2). Hatten die Väter überall da Wucher gesehen, wo mehr empfangen als gegeben wurde, so beschränkten die Scholastiker denselben nach und nach auf den Gewinn, der aus dem Mutuum als solchem gezogen wird. *Usura est lucrum ex mutuo pacto debitum vel exactum*, erklärte z. B. Raimund von Pennafort (*Summa* l. 2 de usuris et pignoribus § 1), und noch bestimmter drückte sich Antonin von Florenz aus: *Usura est lucrum ex mutuo principaliter intentum* (*S. theol.* p. 2, tit. 1, c. 6, § 1). Somit ist Wucher der Gewinn, der aus dem Darlehen als solchem, oder wie Benedict XIV. später erklärte, *praecise ratione mutui* (*De synodo dioec.* 10, c. 2, n. 2) genommen wird. Das fünfte Lateranconcil vom Jahre 1515 (Bulle Leo's X. *Inter multiplices*), das die früheren kirchlichen Zinsverbote erneuerte, gab zugleich eine Begriffsbestimmung des Wuchers. Darnach besteht das eigentliche Wesen des Wuchers darin, daß man aus dem Gebrauch einer unfruchtbaren Sache ohne Arbeit, ohne Kosten und ohne Gefahr Gewinn und Frucht zu ziehen sucht (Danzinger, *Knechtidion*, 8. ed., Wircob. 1899, n. 623). In der Verurtheilung dieses Zinsnehmens aus dem Gelddarlehen (um des Darlehens willen) waren die Canonisten und Theologen das ganze Mittelalter hindurch einstimmig. Wenn dagegen zu einem Darlehen besondere Gründe (Rechtsgründe, Rechtstitel, Zinstitel) hinzukamen, die eine Zinsforderung zu rechtfertigen schienen, so fiel diese nicht mehr unter den Begriff des Wuchers. Als